



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Im Sinne des Artikels 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) besteht ein Verein unter dem Namen Delta Club Stans (DCS) mit Sitz in Stans.

Art. 2 Der Club ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- Die Erschliessung von Start und Landeplätzen
- Die Förderung des Deltaflugsports und der Flugsicherheit
- Die Information der Mitglieder sowohl über Fluggelände und Flugmaterial als auch in Versicherungsfragen
- Die Durchführung sportlicher und geselliger Anlässe

Art. 3 Der Eintritt in Verbände mit gleichem Ziel und Zweck bleibt vorbehalten.

Mitgliedschaft

Art. 4 Der Club umfasst:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Aktivmitglieder
- Gönner

Art. 4.a Zu Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4.b Die Freimitgliedschaft erwirbt:

- wer 10 Jahre im Vorstand tätig war
- wer ein Gründungsmitglied mit 25 aktiven Jahren ist

Freimitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag, sind aber in allen Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4.c Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben:

- wer aktiv fliegt
- wer sich beim Vorstand des DCS schriftlich anmeldet
- wer die Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt anerkennt

Art. 4.d Die Gönnerschaft kann erwerben:

- wer nicht mehr fliegt
- wer sich für die Interessen des DCS einsetzen will
- wer den DCS unterstützen möchte

Gönner zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie sind berechtigt zur Teilnahme an allen Clubaktivitäten, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4.e Der Austritt kann erfolgen:

- wenn der Austritt auf die GV schriftlich eingereicht wird
- wenn die jährlichen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Siehe dazu **Art. 5.c** und **5.d**



Mitgliederbeitrag

- Art. 5.a** Aktivmitglieder: Jahresbeitrag sFr. 70.-
Gönner: Jahresbeitrag sFr. 30.-
- Art. 5.b** Der Jahresbeitrag wird den Mitgliedern in elektronischer Form jeweils 6 Wochen vor der Generalversammlung in Rechnung gestellt.
- Art. 5.c** Ist der Jahresbeitrag bis zur Generalversammlung des entsprechenden Jahres noch geschuldet und wird er an der Generalversammlung nicht bar bezahlt, erfolgt eine einmalige schriftliche Mahnung. Wird das Zahlungsziel der Mahnung (10 Tage) nicht wahrgenommen, wird das Clubmitglied von allen Informationsmedien ausgeschlossen und verwirkt das Recht zur Teilnahme an den Clubaktivitäten.
- Art. 5.d** Bleibt der Mitgliederbeitrag bis Ende Juli des aktuellen Jahres geschuldet, entscheidet der Vorstand über einen sofortigen und kompletten Ausschluss des Säumigen.
Dieser Ausschluss wird an der darauffolgenden Generalversammlung unter dem Traktandum „Mutationen“ bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt.

Organisation

- Art. 6.a** Die Organe des Clubs sind:
- Die Generalversammlung als gesetzgebendes Organ
 - Der Vorstand als ausführendes Organ
 - Die Rechnungsrevision
 - Kommissionen bei Bedarf
- Art. 6.b** Die Rechnungsrevision überprüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.
Die Rechnungsrevision gibt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Generalversammlung

- Art. 7** Das Clubjahr ist identisch dem Kalenderjahr. Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung.
- Art. 8** Die Traktanden der GV sind:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Protokollgenehmigung der vorjährigen GV
 - Mutationen
 - Jahresbericht: - des Präsidenten
- des technischen Leiters
- der Kommissionen
 - Rechnungslegung und Revisorenbericht
 - Wahlen: - des Präsidenten
- den Rechnungsrevisor und den 2. Revisor für 2 Jahre. Wiederwahlen sind statthaft
- von allfälligen Kommissionsmitgliedern
 - Tätigkeitsprogramm
 - Jahresbudget und Jahresbeitrag
 - Verschiedenes



Art. 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.

Art. 10 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Sowohl Anträge als auch Vorschläge betreffend der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 12.a Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- plus zwei Vorstandsmitgliedern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Art. 12.b Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, muss für den Rest seiner Amtsdauer vom Vorstand ein Ersatz ad interim gewählt werden.

Art. 12.c Der Präsident wird von der GV in sein Amt gewählt. Die übrigen Funktionen werden vorstandsintern geregelt.

Art. 12.d Der Vorstand ist beschlussfähig durch einfaches Mehr, wobei der Präsident jeweils den Stichentscheid hat.

Art. 12.e Der Vorstand beschliesst über Ausgaben bis sFr. 2'000.- pro Geschäftsfall. Der Präsident führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 12.f Der Vorstand ist während seiner Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

Auflösung

Art. 13.a Die Auflösung des Clubs kann von der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.

Art. 13.b Das Vereinsvermögen fällt an eine Institution mit invaliden-sportlichen Interessen.

Art. 13.c Die Akten gehen an den letzten amtierenden Präsidenten zur Verwahrung.

Rechtskraft

Art. 14 Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 10. März 2023 und treten nach Genehmigung der GV 2025 in Kraft.

Für den Deltaclub Stans am 7. März 2025:

Der Präsident
Niklaus Locher

Der Aktuar
Daniel Oberhänsli